

## **Rechnungsprüfungsausschuss der Ortsgemeinde Frücht**

### Prüfungsbericht und Schlussbericht

über die

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024,  
des Rechenschaftsberichts für das Haushaltsjahr 2024

#### **Angaben zur Sitzung**

Sitzungstermin: Donnerstag, 13.11.2025, R 315

Ort: Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems - Nassau

Zeit 16:00 Uhr bis 17:50 Uhr

Folgende Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses waren anwesend:

Herr Friedrich Becker

Herr Hans-Peter Kerpen

Frau Ruth Schmidt

Als Guest: Herr Marco Hößel

von der Verwaltung

Roman Brzank, Markus Lanio

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Rechnungsprüfungsausschussmitglieder anwesend ist. Die gesetzliche Zahl für die Ortsgemeinde Frücht beträgt lt. Satzung drei (§ 110 i. V. m. den §§ 46 V, § 39 GemO und der gültigen Haushaltssatzung)

Nach der Zahl der erschienenen Mitglieder war der Rechnungsprüfungsausschuss beschlussfähig.

#### **I. Prüfungsbericht (§ 113 Abs. 3 GemO)**

- A. Einleitung und Übersicht
- B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung und Feststellungen zur Rechnungslegung
- C. Zusammenfassung und abschließende Bewertung

#### **II. Schlussbericht (§ 112 Abs. 7 GemO)**

- A. Einleitung
- B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung und Feststellungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung
- C. Zusammenfassung und abschließende Bewertung

### **III. Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung (§ 114 GemO)**

#### **I. Prüfungsbericht ( § 113 Abs. 3 GemO )**

##### **I. A. Einleitung und Übersicht**

Der Jahresabschluss ist dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Ortsgemeinde Frucht unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden vermittelt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich auch darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften sowie die sie ergänzenden Vorschriften und sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

1. Die Jahresrechnung 2024 mit ihren Bestandteilen gem. § 108 Abs. 2 GemO wurde am 13.11.2025 zur Prüfung vorgelegt. Sie wurde nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufgestellt. (§ 108 Abs. 4 GemO).
2. Die zum Jahresabschluss gehörenden Anlagen gem. § 108 GemO sind in der Jahresrechnung enthalten.
3. Die Haushaltssatzung 2024 wurde am 13.03.2024 erlassen.
4. Die Haushaltssatzung enthielt 809.979 Euro Erträge und 779.217 Euro Aufwendungen, (Saldo 30.762 Euro), einen Gesamtbetrag der ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen von 797.709 Euro und Auszahlungen von 714.397 Euro, (Saldo 83.312 Euro), einen Gesamtbetrag der Einzahlungen von 101.400 Euro und Auszahlungen von 5.000 Euro aus der Investitionstätigkeit, (Saldo 96.400 Euro).
5. Die Prüfung erfolgte auf der Grundlage der Festlegungen der Haushaltssatzung und des geprüften und am 03.09.2025 vom Gemeinderat / gemäß § 114 Abs. 1 GemO festgestellten Jahresabschluss des Jahres 2023.
5. Die Ergebnisrechnung des Jahresabschlusses weist einen Jahresüberschuss von 183.643,38 Euro aus.  
Die Finanzrechnung weist einen Finanzmittelüberschuss von 593.061,60 Euro aus.  
Die Bilanzsumme beträgt 4.168.640,24 Euro (Vorjahr 3.776.837,15 Euro).  
Die Verbindlichkeiten betragen 59.552,17 Euro (Vorjahr 49.003,02 Euro).

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung wird dieser Prüfungsbericht erstattet (§ 113 Abs. 3 GemO).

##### **I. B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung und Feststellungen zur Rechnungslegung**

1. In den Anhang sind diejenige Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz vorgeschrieben sind (§ 48 Abs. 1 GemHVO). Vorgeschrifte Angaben – insbesondere nach der Aufzählung in § 48 Abs. 2 GemHVO – wurde gemacht und erläutert.
2. Im Anhang wurden weiter die erheblichen Überschreitungen (über- und außerplanmäßige Erträge und Aufwendungen) erläutert, wobei die Voraussetzungen zur Leistung der Aufwendungen und Auszahlungen nach § 100 GemO vorlagen.

3. Die Buchführungsunterlagen und Belege standen im erbetenen Umfang vollständig zur Verfügung.
4. Zur Ergänzung der Buchführungsunterlagen wurden keine weiteren Unterlagen zur Prüfung erbeten oder vorgelegt.
5. Der Rechenschaftsbericht war darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss und bei den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde erwecken. Dabei war auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt wurden (§ 113 Abs. 2 GemO).  
Der Rechenschaftsbericht entsprach den gesetzlichen Vorschriften. Die Beurteilung der Lage der Gemeinde, insbesondere die Beurteilung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde, wurde plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis der Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen war die Lagebeurteilung dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.  
Die Prüfung ergab keine Hinweise auf Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind.
6. Vom Ortsbürgermeister und den beauftragten Beamten und Beschäftigten der Verbandsgemeindeverwaltung sind alle verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht worden.

## **II. Schlussbericht (§112 Abs. 7 GemO)**

### **II. A. Einleitung**

Zur Prüfung des Jahresabschlusses und seiner Anlagen, der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen – insbesondere der Gemeindeordnung, Gemeindehaushaltsverordnung und der Vorgänge der Finanzbuchhaltung – wird auf den Prüfungsbericht nach § 113 GemO (Teil I dieses Berichts) Bezug genommen.

### **II. B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung und Feststellungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung**

Im Rahmen der – stichprobenweisen – örtlichen Rechnungsprüfung wurden folgende Verwaltungsvorgänge geprüft:

Mieten und Pachten,  
Auskehransprüche der Jagdgenossenschaft,  
Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken,  
Aufwendungen im Bereich Kindertagesstätte,  
Stromkosten,  
Abgänge von Sachanlagen,  
Abschreibungen,  
Zinserträge,  
Kontierung der Finanzrechnung,  
Mittelübertrag „Erschließung Backhausstück“

- Prüfung der Ergebnis- / Finanzrechnung
- Prüfung Skonti
- Sichtung der Belege

Bemerkungen / Beanstandungen:

Bei der Buchung der Erlöse Grundstücksverkäufe ist die Korrektur der Kontierung in der Finanz- und Ergebnisrechnung im laufenden Jahr 2025, analog zu den in der Ergebnisrechnung für 2023 und 2024 vorgenommenen Korrekturen vorzunehmen.

Die Auskehransprüche zur Jagdpacht sind bisher unter dem Posten Zinsaufwendungen ausgewiesen. Es sollte geprüft werden, ob es eine zutreffenderen bzw. aussagekräftigeren Ausweis für diese Geschäftsvorfälle gibt.

Die Kostenaufteilung für die Kita Becheln / Frucht soll systematisch und nachvollziehbar dargestellt werden.

### **III. Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung (§ 114 GemO)**

1. Die Buchführung und das Belegwesen sind nach dem Ergebnis der stichprobenweisen Prüfung des Rechnungsprüfungsausschusses ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.
2. Der Jahresabschluss vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden.
3. Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften sowie die sie ergänzenden Vorschriften und sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen wurden nicht festgestellt.
4. Der Rechenschaftsbericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften.  
Die Beurteilung der Lage der Gemeinde, insbesondere die Beurteilung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde, ist plausibel und folgerichtig abgeleitet.
5. Im Rahmen der örtlichen Rechnungsprüfung waren keine wesentlichen Feststellungen zu treffen.
6. Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Ortsgemeinderat Frücht die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses vor (§114 Abs. 1 Satz 1 GemO).
7. Es wird empfohlen, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, sofern keine vorherige Zustimmung erfolgte, nachträglich zu genehmigen (§ 100 GemO).
8. Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Ortsgemeinderat Frücht die Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten vor (§114 Abs. 1 Satz 2 GemO).

Abstimmungsergebnis: Ja: 3 Nein: 0 Enthaltungen: 0

---

Ort, Datum

---

Unterschrift der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses